

Schlussbericht

der Grossratskommission
Partialrevision der Geschäftsordnung

sowie

Bericht

zu vier Anzügen

Vom 22. Januar 1992

Beschlüsse vom 22.04.1992:

§ 20 Abs. 1 GO in der Fassung des GRB vom 22.4.1992 (wirksam seit 7.6.1992).

§ 40a GO samt Titel eingefügt durch GRB vom 22.4.1992 (wirksam seit 7.6.1992).

§ 52a GO samt Titel eingefügt durch GRB vom 22.4.1992 (wirksam seit 7.6.1992).

§ 26 Abs. 2 AB in der Fassung des GRB vom 22.4.1992 (wirksam seit 7.6.1992) und 2. Satz gestrichen durch GRB vom 2.6.2004.

§ 34 Abs. 4 AB eingefügt durch GRB vom 22.4.1992 (wirksam seit 7.6.1992) und geändert durch GRB vom 19.3.2003 (wirksam seit 4.5.2003).

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 19. März 1992

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 20. Das Budget für das folgende Jahr muss spätestens am 1. Oktober im Besitz des Präsidenten der Finanzkommission sein. Es wird in der Regel im darauffolgenden Dezember vom Grossen Rat behandelt.

Es wird ein neuer § 40a aufgenommen mit folgender Fassung:

Parlamentarische Untersuchungskommission

§ 40a. Der Grosse Rat kann im Rahmen seines Oberaufsichtsrechts für die Abklärung spezieller Vorkommnisse von grosser Tragweite nach Anhörung des Regierungsrates eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

² Die Einsetzung der Kommission gilt als zustandegekommen, wenn die Mehrheit, die sich darauf vereinigt, wenigstens 50 Stimmen erreicht und wenigstens 80 Ratsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

³ Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag seines Büros in einem Grossratsbeschluss einen inhaltlich klar umschriebenen und zeitlich limitierten Auftrag.

⁴ Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 40 sinngemäss.

⁵ Der Grosse Rat kann auch die Prüfungskommission oder die Finanzkommission als parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

⁶ Der einer parlamentarischen Untersuchungskommission erteilte Auftrag wird ausschliesslich von ihr wahrgenommen. Soweit in der gleichen Sache noch Aufträge an andere parlamentarische Kommissionen bestehen, fallen sie mit der Einsetzung der parlamentarischen Untersuchungskommission dahin.

Es wird ein neuer § 52a aufgenommen mit folgender Fassung:

Parlamentarische Untersuchungskommission

§ 52a. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann: Mündliche oder schriftliche Auskünfte vom Regierungsrat oder einzel-

nen seiner Mitglieder, vom Appellationsgericht sowie von den Mitarbeitern der Verwaltung und der Gerichte einholen und vom Regierungsrat die Herausgabe sämtlicher einschlägiger Akten und vom Appellationsgericht die Herausgabe der einschlägigen Akten der Justizverwaltung verlangen.

Die befragten Personen sind verpflichtet, der parlamentarischen Untersuchungskommission über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes oder ihres Dienstes gemacht haben, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.

Das Amtsgeheimnis steht der Erteilung von Auskünften an die parlamentarische Untersuchungskommission durch Behördenmitglieder und Staatsangestellte nicht entgegen. Hingegen sind die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission und die weiteren an ihren Sitzungen anwesenden Personen ihrerseits an das Amtsgeheimnis gebunden und unterliegen der Strafdrohung des Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.

² Ferner ist die parlamentarische Untersuchungskommission befugt, Sachverständige beizuziehen, Augenscheine durchzuführen und von Privatpersonen schriftliche und mündliche Auskünfte einzuholen.

Soweit Privatpersonen der Zeugnispflicht gemäss Abs. 3 unterliegen, haben sie die in ihren Händen befindlichen Akten herauszugeben.

³ Lässt sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären, so kann die parlamentarische Untersuchungskommission die förmliche Zeugeneinvernahme veranlassen. Dabei finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung und des Schweizerischen Strafgesetzbuchs Anwendung.

⁴ Richtet sich eine Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.

⁵ Die betroffenen Behörden, Behördenmitglieder, Staatsangestellten und Privatpersonen sind in jedem Fall zu den sie betreffenden Vorwürfen und Erkenntnissen anzuhören, bevor die parlamentarische Untersuchungskommission dem Grossen Rat über ihre Untersuchung berichtet. Sie haben das Recht, in die sie betreffenden Akten der parlamentarischen Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen und weitere Abklärungen zu beantragen. Die parlamentarische Untersuchungskommission unterbreitet ihren Schlussbericht den Betroffenen zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme. Diese Stellungnahme bildet Bestandteil des Schlussberichtes.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 werden wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Nach der Beantwortung der Interpellation erklärt der Interpellant, ob er von der Antwort befriedigt ist. Hierzu ist die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt. Der Vertreter der Regierung hat danach das Recht auf eine kurze Erklärung. Der Rat kann Diskussion beschliessen.

Im § 34 wird ein neuer Abs. 4 aufgenommen mit folgender Fassung:

⁴ Der Regierungsrat hat auf Begehren der Kommissionspräsidenten Beamte zur Mitarbeit in Kommissionen zur Verfügung zu stellen.

Der Regierungsrat erlässt im Einvernehmen mit dem Büro ein entsprechendes Reglement.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird gleichzeitig mit § 20 Abs. 1, § 40a und § 52a des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates wirksam.

Anhang I

Reglement für den Leiter der Grossratskanzlei, die Grossratssekretäre und die Mitarbeiter der Verwaltung in Grossratskommissionen

Änderung vom

Ingress, Seite 2 «und der §§ 10 und 34 der Ausführungsbestimmungen ...

A. DER LEITER DER GROSSRATSKANZLEI

§ 1 Abs. 2 Ziff. 9, 2. Satz ist zu streichen.

B. DIE GROSSRATSSEKRETÄRE

§ 15 Abs. 4 ist zu streichen.

Neu:

C. MITARBEITER DER VERWALTUNG IN KOMMISSIONEN

§ 16. Der Regierungsrat stellt auf Wunsch und im Einvernehmen mit den Kommissionspräsidenten den Kommissionen Mitarbeiter der Verwaltung als Sachbearbeiter zur Verfügung.

§ 17. Soweit für die Grossratskommissionen tätig, unterstehen diese Beamten der Kommission und haben deren Weisungen zu befolgen. Diese Beamten sind verpflichtet, vertrauliches Wissen der Verwaltung gegenüber zu verschweigen. Die Verwaltung hat diese Schweigepflicht zu achten.

§ 18. Diesen Beamten obliegt in erster Linie die Mithilfe bei der Ausarbeitung von Berichten, der Vornahme von Abklärungen sowie der Erledigung weiterer Aufträge durch die Kommissionspräsidenten.

§ 19. Die Entschädigung für die Teilnahme an Kommissionssitzungen beträgt Fr. 50.– pro Sitzung. Dieselbe Entschädigung wird auch den von der Verwaltung den Kommissionen zur Verfügung gestellten Protokollsekretären bezahlt.